

## Die Steuertücken einer Nachfolgeregelung



Ein wichtiger Aspekt der erfolgreichen Unternehmensführung ist die Gestaltung der Nachfolgeplanung. Mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit sind in der Regel auch zahlreiche Steuerprobleme zu bewältigen. Solche Steuerprobleme können teilweise den Erfolg einer Nachfolgeregelung gefährden. Die Fachspezialisten der Remaco Gruppe helfen Ihnen diesen Problemen vorzubeugen und stehen gerne für eine Beratung zur Verfügung.

### Your Triple - A Partner

#### Asset Management

Private Debt Asset Management  
Quantitative Asset Management

#### Asset Structuring

Asset Protection  
Asset Transfer

#### Asset Advisory

Private Debt Research & Advisory

#### » Tax

Legal  
Accounting  
Real Estate  
Audit

### 1. Die Aspekte der Nachfolgeregelung

Zur Hauptaufgabe einer erfolgreichen Nachfolgeregelung gehört die Sicherstellung der Kontinuität einer Unternehmung. Dieser Aspekt gilt insbesondere dann, wenn nebst dem Management der Gesellschaft auch das Eigentum am Unternehmen auf den Nachfolger übergehen. In der Regel sind folgende Nachfolgevarianten denkbar:

- Vererbung oder Schenkung des Unternehmens
- Verkauf an Dritte
- Verkauf an das Management
- Verkauf an Familienangehörige

Die Umsetzung einer Nachfolgeregelung ist komplex und vielschichtig. In einer Nachfolgeplanung sind beispielsweise folgende Aspekte zu behandeln:

- Auswahl des Nachfolgers
- Wert des Unternehmens
- Finanzierung des Kaufpreises
- Rechtliche Strukturen
- Information aller Beteiligten
- Zeitlicher Ablauf der Nachfolgeregelung
- Steuern
- Betriebswirtschaftliche Aspekte

## 2. Beispiel

Das nachfolgende Beispiel dient zur besseren Verständlichkeit. Die Ausführungen sind sehr stark vereinfacht.

Die Muster AG verfügt nebst dem Eigenkapital in der Höhe von CHF 2 Mio. über stille Reserven von CHF 1 Mio. und über nicht betriebsnotwendigen Aktiven in der Höhe von CHF 1.5 Mio. (Wertschriften und Liegenschaften). Alleinaktionär der Gesellschaft ist Peter Muster. Der Kaufpreis beträgt CHF 3.5 Mio.

Regelmässig stehen dabei folgende Fragen im Vordergrund:

- Erzielt Peter Muster beim Verkauf der Aktien einen steuerfreien Kapitalgewinn?
- Wie finanziert der Käufer den Erwerb der Aktien bzw. den Kaufpreis?
- Was geschieht mit den nicht betriebsnotwendigen Aktiven?

## 3. Steuerfreier Kapitalgewinn versus steuerbarer Vermögensertrag

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Für die steuerliche Qualifikation ist deshalb entscheidend, ob sich die Aktien der Muster AG im Privat- oder im Geschäftsvermögen von Peter Muster befinden.

Vermögenswerte, welche ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, gelten in der Regel als Geschäftsvermögen. Beim Vorliegen folgender Kriterien ist das Risiko der Qualifikation als Geschäftsvermögen besonders gross:

- Sofern Peter Muster vor dem Erwerb oder der Errichtung der Muster AG eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte, könnten die Aktien der Muster AG unter Umständen als Geschäftsvermögen qualifiziert werden.
- Peter Muster hat in den vergangenen Jahren eine oder mehrere Unternehmungen erworben und veräussert. Dadurch besteht das Risiko, dass er den Status eines gewerbmässigen Wertschriftenhändlers erhält. Indizien dafür wären die Häufigkeit der Transaktionen, mögliche Fremdfinanzierungen, eine kurze Besitzdauer sowie der Einsatz von Spezialwissen. Im Einzelfall könnte bereits ein einziges Indiz zur Annahme der selbständigen Erwerbstätigkeit und damit zur Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler ausreichen.
- Der Kaufpreis wird durch den Käufer direkt oder indirekt über Mittel der Muster AG finanziert.

Die Folgen einer Qualifikation als Geschäftsvermögen wären fatal. Befinden sich die Aktien im Geschäftsvermögen, so resultiert aus einer Veräusserung dieser Aktien kein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern vielmehr ein steuerbarer Beteiligungsertrag.

An dieser Stelle sei die Besonderheit im Zusammenhang mit Immobiliengesellschaften zu erwähnen. Wird eine Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft veräussert, führt dies unter dem Titel der wirtschaftlichen Handänderung in der Regel zur Erhebung der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer.

#### **4. Die indirekte Teilliquidation**

Veräussert Peter Muster die sich im Privatvermögen befindlichen Aktien an einen unabhängigen Dritten, so realisiert er in der Regel wie erwähnt einen steuerfreien Kapitalgewinn. Handelt es sich beim Käufer jedoch um eine juristische Person, einen Selbständigerwerbenden oder qualifiziert der Käufer die Aktien als gewillkürtes Geschäftsvermögen und finanziert der Käufer den Erwerbspreis nicht aus eigenen, sondern aus Mitteln der Muster AG, so liegt gemäss Praxis des Bundes und zahlreicher Kantone unter Umständen eine indirekte Teilliquidation vor. Der steuerfreie Kapitalgewinn verwandelt sich dabei in einen steuerbaren Vermögensertrag.

Das Bundesgericht verfolgt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Der Verkäufer überlasse die Teilliquidation dem Käufer, anstatt dass er die Mittel vor dem Verkauf selber in Form einer Dividendenausschüttung entnommen hätte.

Bereits die blosser Verpfändung von Vermögenswerten oder der Aktien der Muster AG könnte für die Umqualifikation des steuerfreien Kapitalgewinnes in einen steuerbaren Vermögensertrag ausreichen. Stossend dabei ist die Tatsache, dass die Steuerfolgen beim Verkäufer vom Verhalten des Käufers abhängig sind. Das Verhalten des Käufers kann beim Verkäufer zu massiven Steuerfolgen führen. Empfehlenswert sind deshalb in einer solchen Situation die Einholung eines verbindlichen Vorbescheides (Ruling) seitens der zuständigen Steuerbehörden sowie die Integration einer detaillierten Garantieklausel im Kaufvertrag.

#### **5. Verkauf an das Management**

Das Management eines Unternehmens verfügt in der Regel über das notwendige Know-how um die Weiterführung einer Unternehmung sicherzustellen. Die Finanzierung eines Management Buy Outs stellt sich oftmals schwierig dar. Steuerplanerisch stehen bei einem Management Buy Out oft zwei Aspekte im Vordergrund. Einerseits ist zu prüfen, wer als Käufer der Aktien auftreten soll. Ist es der einzelne Manager oder ist es eine Akquisitionsgesellschaft? Die Finanzierung kann dabei durch eine steuereffiziente Strukturierung erheblich vereinfacht werden. Andererseits ist ebenfalls denkbar, den Kauf über ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm zu strukturieren. Dabei erhält das Management einen Teil des Salärs nicht mehr in bar, sondern als Aktien. Die Steuer- und Sozialversicherungsbelastung kann durch dieses Vorgehen reduziert werden.

## 6. Die Übertragung auf Erben

Nebst den erwähnten Aspekten treten bei einer Unternehmensnachfolge mit Nachkommen oder anderen Erben zusätzlich erbrechtliche Fragen in den Vordergrund. Die erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Pflichtteilsvorschriften sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird es vor allem dann problematisch, wenn neben den Unternehmenswerten nur wenige andere, private Vermögenswerte vorhanden sind um die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der übrigen Erben zu befriedigen.

Im Falle einer unterpreislichen Zuwendung oder Veräusserung sind aus steuerlicher Sicht allfällige Schenkungs- und Erbschaftssteuerfolgen zu beachten. Sind direkte Nachkommen für die Nachfolge vorgesehen, erheben die meisten Kantone keine Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer.

Erfolgt der Verkauf an eine von den Erben beherrschte Holdinggesellschaft, besteht das Risiko, dass die Veräusserung seitens der Steuerbehörden als indirekte Teilliquidation beurteilt wird. Erfolgt nämlich die Kaufpreiszahlung nicht aus den erwirtschafteten Gewinnen, sondern mittels Ausschüttung der im Verkaufszeitpunkt vorhandenen handelsrechtlich ausschüttbaren und nicht betriebsnotwendigen Reserven, besteht die Gefahr, dass der steuerfreie Gewinn in steuerbaren Vermögensertrag unqualifiziert wird. Die möglichen Steuerfolgen bei einer Erbenholding sind in jedem Fall vorgängig zu klären und in einem Vorbescheid (Ruling) mit den Steuerbehörden verbindlich festzulegen.

## 7. Schlussfolgerung

Sofern Peter Muster die Aktien der Muster AG veräussert und er diese im Privatvermögen gehalten hat, so realisiert er damit einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dieses Vorgehen ist für ihn als steuerlich vorteilhafte Struktur einzustufen. Der Käufer bevorzugt häufig den Kauf einzelner Aktiven und Passiven einer Gesellschaft. Dies ermöglicht dem Käufer die steuerwirksame Abschreibung und Finanzierung aller erworbenen Vermögenswerte. Bei den Vertragsverhandlungen ist es deshalb durchaus möglich, eine sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer sinnvolle Strukturierung zu erreichen.

Viele Unternehmungen älterer Generationen verfügen vielmals über nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte und thesaurierte Gewinne. Die Anhäufung wurde oftmals vorgenommen, um Einkommenssteuerfolgen beim Aktionariat zu vermeiden bzw. aufzuschieben. In der Praxis spricht man dabei von schweren Unternehmungen. Ein potentieller Käufer ist in der Regel lediglich am Kauf der betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven interessiert und verlangt oftmals, dass die übrigen Vermögenswerte in Form einer Dividendenausschüttung vorgängig entnommen werden. Die nicht betriebsnotwendigen Aktiven erhöhen zudem das Risiko einer indirekten Teilliquidation. Eine langfristige Dividendenpolitik zusammen mit geplanten Aktionärsbezügen vermeidet eine schwere Aktiengesellschaft und kann langfristig zu deutlichen Steuereinsparungen führen.



**Giuliano Filippone**

dipl. Betriebsökonom HWV,  
eidg. dipl. Steuerexperte  
Head Tax & Accounting

Telefon +41 61 319 51 86  
[giuliano.filippone@remaco.com](mailto:giuliano.filippone@remaco.com)

Giuliano Filippone ist Leiter der Steuer- und Kundenbuchführungsabteilung, mit Haupttätigkeit im Schweizer Steuerrecht. Er berät die Kundschaft in steuerlichen Fragen bei Gesellschaftsumstrukturierungen, Steuerplanung für natürliche und juristische Personen, Mehrwertsteuerfragen und Nachfolgeplanungen.

Wird eine Personengesellschaft oder eine Einzelfirma veräussert, so führt dies zur Realisation der stillen Reserven. Der realisierte Gewinn unterliegt der Einkommenssteuer sowie den Sozialversicherungen. Meist ist eine Belastung in der Höhe von bis zu rund 50 % möglich. Wird hingegen die Personengesellschaft oder die Einzelfirma vorgängig in eine juristische Person (Aktiengesellschaft oder GmbH) umgewandelt, so realisiert der Verkäufer bei der Veräusserung der Beteiligung in einem späteren Zeitpunkt einen steuerfreien Kapitalgewinn. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass in der Praxis eine Sperrfrist von fünf Jahren zwischen dem Zeitpunkt der Umwandlung und dem Verkauf der Beteiligung einzuhalten ist.

Zusammenfassend können folgende Empfehlungen abgegeben werden:

- Es ist sicherzustellen, dass sich die Aktien im Privatvermögen befinden.
- Das Risiko einer indirekten Teilliquidation ist zu vermeiden und eine entsprechende Klausel ist im Vertrag einzufügen.
- Die Einholung eines verbindlichen Steuerbescheides (Ruling) ist unerlässlich.
- Die Gewinnthesaurierung ist zu vermeiden.
- Die Bezugspolitik des Aktionariates ist langfristig zu optimieren.
- Unter Umständen ist die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine juristische Person rechtzeitig zu planen.
- Die erbrechtlichen Schranken sind bei familieninterner Nachfolge zu beachten.
- Bei Management Buy Outs sind die Steueroptimierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Sowohl ein Unternehmensverkauf als auch eine erfolgreiche Nachfolgeregelung können unter gewissen Umständen zu massiven Steuerfolgen führen. Unangenehme Überraschungen können durch eine sorgfältige Planung vermieden und optimiert werden. Aus steuerlicher Sicht beträgt der Planungshorizont bei Nachfolgeregelungen mindestens fünf Jahre. Der Beizug von Experten ist deshalb unerlässlich.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und stehen Ihnen zur Vereinbarung eines persönlichen Besprechungstermins gerne zur Verfügung.

**Remaco Group**

Hirzbodenweg 103, Postfach, CH-4020 Basel

Talstrasse 39, CH-8001 Zürich

Telefon +41 (0)61 319 51 41, Fax +41 (0)61 319 52 52

[info@remaco.com](mailto:info@remaco.com) [www.remaco.com](http://www.remaco.com)